

04.03.2026

Vorlage für die Sitzung des Bildungsausschusses
am 05.03.2026

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

zu Drucksache 20/3756

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 20/3756) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Befähigung zu einem Lehramt (Lehramtsbefähigung) wird durch den Nachweis eines lehramtsbezogenen Hochschulabschlusses (Lehrbefähigung) sowie das Bestehen einer den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt erworben. Die Lehrbefähigung bezieht sich auf die jeweiligen studierten Fächer oder Fachrichtungen. Abweichend von Satz 1 wird eine Lehramtsbefähigung auch durch eine Qualifizierung nach § 8 Absatz 1, § 8 Absatz 2 oder § 24 Absatz 2 erworben. Daneben kann eine Lehramtsbefähigung durch Gleichstellung einer im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation erlangt werden. Abweichend von Satz 1 ist für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen der Nachweis eines Hochschulabschlusses nicht erforderlich.

(3) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen und die Befähigung zum Direkteinstieg an Grundschulen berechtigen zum Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in der Primarstufe.“

Artikel 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sofern ein dringender Bedarf an Bewerberinnen oder Bewerbern für ein Fach oder eine Fachrichtung besteht, können ein lehramtsbezogenes Studium und ein Vorbereitungsdienst zeitlich sowie inhaltlich verschränkt angeboten werden. Dabei kann der Vorbereitungsdienst nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes anstelle des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

in einem Ausbildungsverhältnis abgeleistet werden. Das Angebot bedarf der Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums. § 5 Absatz 3 und 4 bleiben unberührt.“

Martin Balasus
und Fraktion

Malte Krüger
und Fraktion